

WEISSER RING e. V., Manuela Söller-Winkler, Landesvorsitzende Schleswig-Holstein  
Wallstraße 36, 24768 Rendsburg

An den Vorsitzenden  
des Bildungsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn MdL Peer Knöfler

[Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Bildungsausschuss@landtag.ltsh.de)

**Manuela Söller-Winkler**

Staatssekretärin a. D.

Landesvorsitzende  
Schleswig-Holstein  
Mitglied des Bundesvorstandes

Wallstraße 36  
24768 Rendsburg  
Telefon 04331 / 434 99 09  
Telefax 04331 / 434 98 34  
[schleswig-holstein@weisser-ring.de](mailto:schleswig-holstein@weisser-ring.de)

Datum: 26.01.2021  
Diktatzeichen: MaSW/BM / 3703555  
Ihr Zeichen:  
Aktenzeichen: SSHN0063

**Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP:  
„Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus“**

**Stellungnahme des WEISSEN RINGS e.V.**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen des WEISSEN RINGS e.V. bedanke ich mich für die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP: „Gewalt in Schule wirkungsvoll thematisieren und vorbeugen - sexualisierte Gewalt im Fokus“.

Kriminal- und Gewaltprävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine Zusammenarbeit aller staatlichen Institutionen, der Kirchen und der zivilgesellschaftlichen Institutionen und Akteure erfordert. Das gilt in besonderer Weise für Kinder und Jugendliche.

Neben der Opferhilfe und dem öffentlichen Eintreten für Opferbelange ist die opferbezogene Kriminalprävention ein zentrales Satzungsziel des WEISSEN RINGS, denn Kriminalprävention ist der beste Opferschutz. Wir wollen das Sicherheitsgefühl stärken, nachhaltige Impulse für die opferorientierte Vorbeugung setzen, Informationen vermitteln und Empathie fördern. Unsere ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen aus der Opferhilfe einen großen Erfahrungsschatz auf diesem Gebiet.

In regelmäßigen Abständen tagt auf Bundesebene unser Fachbeirat Kriminalprävention, der über Initiativen und Kampagnen zur Förderung des Präventionsgedankens und über Kooperationen mit anderen Organisationen zu diesem Zweck berät. Zudem beschäftigt er sich mit der Rechtslage im Hinblick auf die Kriminalprävention. Er ist besetzt mit Fachleuten aus Polizei, Justiz und Wissenschaft.

Auf dieser Basis hat der WEISSE RING kriminalpräventionspolitischen Forderungen auch an die Schule erarbeitet, denn die Schule ist neben der Familie und den Peer-Gruppen eine der zentralen Sozialisationsinstanzen. Hier bestehen einerseits Risiken, dass sich abweichendes Verhalten entwickelt und – unabhängig von ihren Entstehungsbedingungen – Kriminalität in Erscheinung tritt. Andererseits bieten sich hier durch den mehrjährigen Zugang zu den Kindern und Jugendlichen durch professionell ausgebildetes pädagogisches Personal im Idealfall beste Voraussetzungen für eine gelingende Prävention.

Die Schulen in Deutschland sind einem umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag verpflichtet, der sich nicht in der Wissensvermittlung erschöpft, sondern zugleich auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Schüler\*innen, die Wertevermittlung, die Entwicklung von Urteilsfähigkeit und die Befähigung zur Übernahme gesellschaftlicher und staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten gerichtet ist.

Um diese Ziele zu erreichen, müssen geeignete organisatorische und inhaltliche Rahmenbedingungen geschaffen werden. Jede Form von Kriminalität und abweichendem Verhalten an Schulen ist für die Erfüllung dieses umfassenden Erziehungs- und Bildungsauftrags kontraproduktiv. Daher ist Kriminalitätsprävention eine wichtige Aufgabe von Schulen. Dabei muss bereits an der Verhinderung scheinbar leichter Form von Devianz wie Mobbing, Abwertung und Ausgrenzung angesetzt werden. Die entsprechenden Maßnahmen, z.B. Unterrichtseinheiten, Projekte und Programme sind umso wirkungsvoller, je früher sie ansetzen, je stärker sie das schulische Umfeld mit einbeziehen, je breiter sie von allen Beteiligten unterstützt werden und je nachhaltiger sie sind, z.B. durch ihre Strukturiertheit und regelmäßige Durchführung oder Verankerung im Schulprogramm.

Regelmäßig legt heutzutage jede Schule die Ziele und Methoden ihrer Arbeit in einem pädagogischen Konzept bzw. Schulprogramm dar. Darin sind neben didaktischen und unterrichtsbezogenen Elementen auch Reflexionen zur Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler, zum sozialen Miteinander, zur Gesundheitsförderung und zur (Kriminal-)Prävention enthalten. Auch Projekte und Initiativen zur Gewaltprävention werden häufig bereits durchgeführt oder gefördert. Das geschieht allerdings noch nicht flächendeckend und systematisch, sondern hängt häufig vom Engagement der Schulleiter\*innen und Lehrkräfte ab. Insbesondere Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt scheinen bei der Schulprogrammarbeit ein bislang noch vernachlässigtes Thema zu sein.

Der WEISSE RING fordert daher dazu auf, an allen Schularten bedarfsorientierte und altersgerechte Kriminalpräventionsprogramme einzurichten. Das gilt insbesondere für Programme zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt. Entsprechende Angebote in der Lehrerbildung sollten ausgebaut werden. Auch sollte die Kooperation zwischen Schulen und anderen Akteuren der Kriminalitätsprävention ausgebaut und verstetigt werden.

In diesem Sinne gilt es generell,

- die systematische Präventionsarbeit in der Schule, auch in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern zu intensivieren,
- die Zusammenarbeit von Schule, Elternhaus und Jugendarbeit sowie die Angebote für Elternbildung zu verbessern und die Schulsozialarbeit auszubauen,
- die Kriminalpräventionsprogramme in der ersten, zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung zu verankern.

Insbesondere das Thema der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder erfordert mehr Aufmerksamkeit in **allen** Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors. Hier müssen kriminalpräventiver Schutzkonzepte frühestmöglich ansetzen, z. B. in den Kitas und der frühkindlichen ärztlichen Betreuung.

Speziell im Hinblick auf die Thematik der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder ist es daher erforderlich,

- auch die systematische Präventionsarbeit in Kindertagesstätte, möglichst in Zusammenarbeit mit anderen Netzwerkpartnern, zu verbessern,
- die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Schule mit Elternhaus und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und auch mit Kinderärzten zu verbessern,
- für Schulen und Kitas Schutzkonzepte zu implementieren, die von den betreffenden Einrichtungen in Kooperation mit externen Fachleuten, ggf. auch Eltern und im Falle von Schulen auch Schülervertretungen entwickelt werden.

Diese Schutzkonzepte sollten Verhaltensrichtlinien für alle Beteiligten, Hinweise zum Umgang mit Verdachtsfällen, Notfallpläne und ein Rehabilitationsverfahren im Falle falscher Verdächtigung enthalten sowie Ansprechpartner und Beratungsstellen benennen.

Projektwochen und die Weiterbildung zur Vermittlung von Basiswissen und Handlungsmöglichkeiten sollten verbindlich geregelt sein.

- die Beratungs- und Vertrauenslehrer zum Thema sexualisierte Gewalt zu sensibilisieren und zu qualifizieren.

In diesem Sinne ist der o.g. Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im Grundsatz sehr zu begrüßen. Die Thematik der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Allerdings wäre aus Sicht des WEISSEN RINGS ein ganzheitlicher Ansatz wünschenswert, der alle Institutionen des Bildungs-, Erziehungs-, Gesundheits- und Sozialsektors einbezieht.

Zu einzelnen Aspekten des Antrags sei ergänzend folgendes angemerkt:

- Im Hinblick auf den im Antrag benannten Leitfaden „Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen – ein Handlungsleitfaden“ besteht aus Sicht des WEISSEN RINGS insbesondere an zwei Stellen Ergänzungs- bzw. Klarstellungsbedarf:

Auf Seite 21 im letzten Punkt finden sich die Kontaktempfehlungen insbesondere zu Fachberatungsstellen. Ergänzend sollte hier ein Hinweis erfolgen, dass Betroffene einen Rechtsanspruch auf frühe Hilfen in Form der Behandlung in Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche haben.

Auf Seite 25 wird erfreulicherweise das Thema Strafanzeige kritisch betrachtet. Hier wäre der Hinweis wünschenswert, dass eine rechtsmedizinische Untersuchung und Spurensicherung auch ohne Strafanzeige möglich ist.

Eine große Aufgabe besteht sicherlich darin, mit entsprechender theoretischer und praktischer Ausbildung die schulischen Fachkräfte in die Lage zu versetzen, den Umgang mit den betroffenen Schüler\*innen (Opfer wie Täter\*innen) wie empfohlen zu gestalten.

- Im Hinblick auf die Prüfbite, ob Änderungen im Schulgesetz zu diesem Themenkomplex notwendig sind, seien folgende Anregungen gegeben:

- Nach § 4 Abs. 11 SchulG sind „die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern, die Lehrkräfte und das Betreuungspersonal ... zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Achtung verpflichtet. Bei der Lösung von Konflikten und bei unterschiedlichen Interessen sollen sie konstruktiv zusammenarbeiten“.

Diese Norm behandelt die Lösung von Konflikten sehr allgemein und wenig konkret, ohne Beschreibung der zugrundeliegenden Werte.

Hier zeigt z.B. § 1 Abs. 5 SchulG Rheinland-Pfalz eine gute und insbesondere im Hinblick auf die Aussage zu Nähe und Distanz zielführende Ergänzungsmöglichkeit auf. Die Regelung lautet:

„Das Schulverhältnis ist als besonderes Obhutsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern geprägt von gegenseitigem Vertrauen, Achtung, Respekt und verantwortungsvollem Umgang mit Nähe und Distanz“.

- In § 25 SchulG werden als Maßnahmen bei Konflikten mit oder zwischen Schülerinnen und Schülern lediglich Maßnahmen rein schulischer Natur benannt. Es wird nicht deutlich, ob und inwieweit außerschulische Maßnahmen möglich sind, ob und wie z.B. mit der Jugendhilfe zusammengearbeitet werden kann.

Soweit in § 63 I Nr. 26 SchulG bestimmt ist, dass die Schulkonferenz im Rahmen der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch „über grundsätzliche Fragen der Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den Trägern der Jugendhilfe, den Berufsberatungsstellen, den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz ... und anderen Stellen“ beschließt, ist nicht ausreichend transparent, ob und inwieweit hierzu

weitere untergesetzliche Regelungen oder Handlungsleitlinien existieren. Soweit dies der Fall ist, erscheint es hilfreich, auf diese auf der Homepage des Landes z.B. unter der Rubrik „Schulrecht von A-Z“ ausdrücklich hinzuweisen.

Hier wäre z.B. auch ein Hinweis auf § 4 des Gesetzes über Kooperation und Information im Kinderschutz denkbar (vgl. z.B. § 3 Abs. 2 S. 3 SchulG Rheinland-Pfalz).

- Auch im Hinblick auf das Verhältnis zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen erscheint eine konkretere Norm hilfreich. Auch insoweit sei auf das rheinland-pfälzische Schulgesetz verwiesen. Dort ist in § 25 Abs. 2 geregelt:

„Das zwischen den Lehrkräften und den Schülerinnen und Schülern einer Schule bestehende Obhutsverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zu einem verantwortungsvollen und vertrauensvollen Umgang mit Nähe und Distanz; sexuelle Kontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen oder Schülern sind mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag unvereinbar und daher unzulässig. Dies gilt auch für das sonstige Personal in der Schule.“

- In der Gesamtschau ist bemerkenswert, dass das schleswig-holsteinische Schulgesetz Begriffe wie z.B. „Kindeswohl“ nicht kennt.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, zu überdenken, ob nicht das schleswig-holsteinische Schulgesetz insgesamt werteorientierter und zugleich im Hinblick auf bestimmte Maßnahmen weiterreichend gefasst werden sollte.

Abschließend sei mir der Hinweis erlaubt, dass die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des WEISSEN RINGS mit ihrem profunden Erfahrungsschatz und alters- und bedarfsgerecht entwickelten Materialien gerne auch für kriminalitätspräventive Vorträge und Projekte in Zusammenarbeit mit Lehrkräften oder anderen pädagogischen Fachkräften in Schulen, auch speziell zur Thematik der (sexualisierten) Gewalt gegen Kinder, zur Verfügung stehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Manuela Söller-Winkler

Landesvorsitzende Schleswig-Holstein